



Ehrenordnung der Gemeinde Ingersheim

Der Gemeinderat hat am 27. November 2012 diese Richtlinien beschlossen.

A Ehrung von Einwohnern

1. Altersjubiläen

Am **80. Geburtstag** erhalten Jubilare ein Präsent der Gemeinde vom Bürgermeister oder einer Stellvertretung überreicht.

Geehrt werden Einwohner der Gemeinde zum **90., 95. bis zum 99. Geburtstag sowie zum 100. und jedem weiteren Lebensjahr**. Ihnen wird mit einer Glückwunschkarte des Bürgermeisters ein Präsent überreicht. Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder eine Stellvertretung überbracht.

Erfolgt bei Vollendung des **90. und 100. Geburtstag** auch eine Ehrung durch die Landesregierung, so sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Anträge auf Ehrung durch die Landesregierung sind rechtzeitig beim Staatsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart, Richard-Wagner-Straße 15, zu stellen.

Von der Ehrung ab dem **80. Lebensjahr** ist die Presse zu unterrichten, sofern das Einvernehmen des Jubilars vorliegt; in den übrigen Fällen entscheidet hierüber der Bürgermeister.

Ab dem **70. Lebensjahr** werden Glückwunschscheiben des Bürgermeisters zugestellt. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Tagespresse im Einvernehmen mit dem Jubilar. Durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt im Dezember jeden Jahres und bei jeder Vollabdeckung werden die Einwohner aufgefordert, der Veröffentlichung der Ehrung gegebenenfalls zu widersprechen.

2. Ehejubiläen

Geehrt werden in der Gemeinde wohnhafte Ehepaare, die das goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen. Den Jubilaren wird mit einer Glückwunschkarte des Bürgermeisters ein Geschenkkorb überreicht. Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder eine Stellvertretung überreicht.

Erfolgt auch eine Ehrung durch die Landesregierung, so sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Die notwendigen Anträge sind spätestens einen Monat vorher beim Staatsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart, Richard-Wagner-Straße 15, zu stellen. Die Presse ist von der Ehrung zu unterrichten.

Durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt im Dezember jeden Jahres und bei jeder Vollabdeckung werden die Ehepaare aufgefordert, der Veröffentlichung der Ehrung gegebenenfalls zu widersprechen.

3. Arbeitsjubiläen

Die Ehrung von Arbeitnehmern findet nur bei Aufforderung durch den Betrieb statt, auswärtige Betriebe sind ausgeschlossen.

Geehrt werden Arbeitnehmer aus Anlass ihrer **25-, 40- oder 50jährigen Zugehörigkeit** zum gleichen Betrieb (Arbeitgeber) in der Gemeinde. Die zu ehrende Person erhält neben der Ehrenurkunde und der Ehrengabe der Landesregierung von der Gemeinde mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Präsent.

Glückwunschsreiben und Ehrengaben werden dem Jubilar/der Jubilarin in die Wohnung gebracht oder, falls zutreffend, bei einer Feier überreicht.

Die Presse ist von der Ehrung zu unterrichten, sofern dies nicht durch den Arbeitgeber veranlasst wird.

4. Ehrenpatenschaften

Der Bundespräsident übernimmt die Ehrenpatenschaft für das 7. und jedes weitere Kind von Ehepaaren, soweit 7 Kinder leben. Der Ehrenpatenbrief und das Patengeschenk des Bundespräsidenten werden den Eltern durch den Bürgermeister mit einem Glückwunschsreiben und einem Präsent übergeben.

5. Lebensretter und Blutspender

Lebensretter erhalten eine Auszeichnung durch den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg (Bekanntmachung vom 18.03.1953, GABL.S.98). Die Ehrenurkunde und das Geldgeschenk der Landesregierung werden dem Lebensretter durch den Bürgermeister im Rathaus übergeben. Der Lebensretter erhält gleichzeitig ein Sachgeschenk der Gemeinde, dessen Wert im Einzelfall vom Bürgermeister bestimmt wird. Die Presse ist von der Ehrung zu unterrichten.

Die Ehrung von **Blutspendern** erfolgt im Rahmen einer Gemeinderatssitzung oder im Rahmen einer anderen gemeindlichen Veranstaltung gemeinsam mit einer Vertretung des Ortsverbandes des Deutschen Roten Kreuzes. Dabei erhalten die Blutspender ihre Auszeichnungen des DRK sowie ein Präsent der Gemeinde. Dieses wird vom Bürgermeister ausgewählt.

6. Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Bundesrepublik Deutschland

Die Überreichung eines Ordens der Bundesrepublik Deutschland erfolgt durch den Bürgermeister, soweit dies nicht durch einen Vertreter der Landesregierung oder einer von dieser beauftragten Person geschieht.

7. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Das Ehrenbürgerrecht kann nach § 22 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Würdigung hervorragender Verdienste um das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner vom Gemeinderat verliehen werden. Die Verleihung erfolgt in geeignetem Rahmen, wobei dem Geehrten/der Geehrten eine Ehrenbürgerurkunde übergeben wird.

Nach der Ehrung soll eine Feier stattfinden, an der der Gemeinderat mit dem/der Geehrten teilnimmt, außerdem die nächsten Angehörigen des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin und die zur Feier geladenen Gäste.

Ehrenbürger erhalten zum Geburtstag ein Präsent.

8. Ehrung mittels der Bürgermedaille mit Ehrenurkunde

Mit der Bürgermedaille werden Persönlichkeiten geehrt, die sich im Bereich des öffentlichen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens in höchstem Maße eingesetzt oder sich auf sonstige Weise um die Gemeinde Ingersheim in herausragender Form verdient gemacht haben.

Die Auswahl der zu Ehrenden erfolgt durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Die Übergabe der Auszeichnung mit Ehrenurkunde erfolgt durch den Bürgermeister in angemessenem Rahmen, bei dem auf die Leistung der zu Ehrenden in geeigneter Form eingegangen werden kann.

Die Ehrenurkunde hat folgenden Text: „Die Gemeinde Ingersheim verleiht (Name) in Würdigung seiner/ihrer großen Verdienste um die Gemeinde Ingersheim die Bürgermedaille“

9. Ehrung mit dem Ehrenbrief der Gemeinde Ingersheim

Mit dem Ehrenbrief der Gemeinde werden Persönlichkeiten geehrt, die sich im Bereich des öffentlichen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens in hohem Maße eingesetzt oder sich auf sonstige Weise um die Gemeinde Ingersheim in besonderer Form verdient gemacht haben.

Die Auswahl der zu Ehrenden erfolgt durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Die Übergabe des Ehrenbriefes erfolgt durch den Bürgermeister in angemessenem Rahmen, bei dem auf die Leistung der zu Ehrenden in geeigneter Form eingegangen werden kann.

Der Ehrenbrief hat folgenden Wortlaut: „Die Gemeinde Ingersheim verleiht (Name) diesen Ehrenbrief in Würdigung seiner/ihrer Verdienste um die Gemeinde Ingersheim /im öffentlichen/kulturellen/sportlichen/wirtschaftlichen/sozialen Leben der Gemeinde Ingersheim den Ehrenbrief der Gemeinde Ingersheim.“

10. Beileidsbezeugungen

Beim Tode von Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, erhalten die Angehörigen ein Beileidsschreiben des Bürgermeisters oder es erfolgt ein Nachruf des Bürgermeisters im Rahmen der Trauerfeier und eine Kranzniederlegung bzw. ein Trauergesteck anlässlich der Trauerfeier bzw. Beerdigung. Nachrufe gehen in der Tagespresse und im Amtsblatt.

B Ehrung von Gemeinderätinnen und Gemeinderäten

1. Geburtstage

Der Bürgermeister übersendet oder überreicht einem Mitglied des Gemeinderates anlässlich von Geburtstagen ein Glückwunschsreiben.

2. Tod aktiver Gemeinderätinnen/Gemeinderäten

Der Bürgermeister richtet an die Angehörigen ein Beileidsschreiben bzw. einen Nachruf im Rahmen der Trauerfeier und legt am Grab einen Kranz nieder oder übergibt einen Gutschein für Grabschmuck. An der Beerdigung sollen die Mitglieder des Gemeinderates teilnehmen. Es erfolgt ein Nachruf in der Tagespresse und im Amtsblatt.

3. Tod von nächsten Angehörigen eines aktiven Gemeinderatsmitgliedes

Der Bürgermeister sendet ein Beileidsschreiben an das betroffene Gemeinderatsmitglied.

4. Tod von ehemaligen Gemeinderätinnen/Gemeinderäten

Der Bürgermeister übersendet den Angehörigen einen Kranz oder einen Gutschein für Grabschmuck und ein Beileidsschreiben, sofern er selbst oder ein Vertreter keine Kranzniederlegung mit Nachruf vornimmt. Es erfolgt ein Nachruf in der Tagespresse und im Amtsblatt.

5. Ausscheiden von Gemeinderätinnen/Gemeinderäten

a) Ausscheidende Mitglieder des Gemeinderats werden nach vier vollen Amtsperioden mit der Bürgermedaille (Ziffer 8), nach drei vollen Amtsperioden mit dem Ehrenbrief (Ziffer 9) der Gemeinde geehrt.

b) Die Übergabe der Auszeichnung mit Ehrenurkunde erfolgt durch den Bürgermeister. Außerdem erhält ein ausscheidendes Mitglied des Gemeinderats ein Präsent, welches einen besonderen Bezug zum Ort herstellt. Sofern weitere Ehrungen anstehen, z.B. durch den Gemeindetag Baden-Württemberg sollen diese gemeinsam durchgeführt werden.

c) Im Übrigen gelten für Mitglieder des Gemeinderats die Ehrungsrichtlinien des Gemeindetags von Baden-Württemberg.

C Ehrung von Gemeindebediensteten

1. Arbeitsjubiläen

a) Nach Vollendung einer 25- und 40jährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst wird dem Jubilar/der Jubilarin ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters und des Personalrates mit dem zustehenden Geldgeschenk überreicht. Es gelten für die beamteten und sonstigen Beschäftigten die Richtlinien des Innenministeriums Baden-Württemberg.

b) Nach Vollendung einer 25jährigen oder 40jährigen Dienstzeit in der Gemeinde erfolgt eine Überreichung eines Glückwunschsreibens und eines Präsentes der Gemeinde durch den Bürgermeister und einer Vertretung des Personalrats. Der Jubi-

lar/die Jubilarin erhält die tarifliche Zuwendung. Die Presse kann von dem Jubiläum unterrichtet werden. In speziellen Fällen kann eine besondere Ehrung und Feier erfolgen. Die Entscheidung darüber liegt beim Bürgermeister.

2. Ausscheiden von Bediensteten aus dem Dienst der Gemeinde

Die Verabschiedung erfolgt durch den Bürgermeister und eine Vertretung des Personalrats. Sie kann im Rahmen einer kleinen Feier erfolgen. Bei der Verabschiedung eines Gemeindebediensteten nach mindestens 10jähriger Dienstzeit in der Gemeinde erhält der Ausscheidende/die Ausscheidende ein Dankschreiben des Bürgermeisters und ein Abschiedsgeschenk.

Beim Ausscheiden nach mindestens 20jähriger Dienstzeit in der Gemeinde kann eine angemessene Abschiedsfeier erfolgen. Die Entscheidung darüber liegt beim Bürgermeister. Der Bedienstete erhält ein Abschieds- bzw. Erinnerungsgeschenk. Über die Unterrichtung der Presse entscheidet der Bürgermeister.

3. Tod von Gemeindebediensteten und nächster Angehöriger

a) Tod aktiver Bediensteter

Der Bürgermeister und der Personalrat richten ein Beileidsschreiben an die Angehörigen. Bei der Beerdigung wird durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter ein Kranz niedergelegt. Im Amtsblatt der Gemeinde und in der Tagespresse erfolgt ein Nachruf durch den Bürgermeister.

b) Tod von nächsten Angehörigen aktiver Bediensteter

Der Bürgermeister und der Personalrat übersenden ein Beileidsschreiben an den Gemeindebediensteten.

c) Tod von Bediensteten, die mit ihrem Ausscheiden bei der Gemeinde in den Ruhestand traten

Bei über 20jähriger Dienstzeit wird durch den Bürgermeister oder einer Stellvertretung ein Kranz niedergelegt. Bei über 10jähriger Dienstzeit über sendet der Bürgermeister den Angehörigen einen Kranz/Gutschein für Grabschmuck und ein Beileidsschreiben, soweit kein Nachruf erfolgt. Bei kürzeren Dienstzeiten kann ein Trauergesteck niedergelegt werden und der Bürgermeister übersendet den Angehörigen ein Beileidsschreiben, soweit kein Nachruf erfolgt.

D Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

a) Ehrung

Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehr-Ausschusses, wenn besondere Verdienste sie rechtfertigen. Bei 25jähriger, 40jähriger, 50jähriger und 60jähriger Mitgliedschaft wird ein Präsent durch den Bürgermeister überreicht.

b) Tod aktiver Mitglieder

Bei Tod eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidsschreiben und legt bei der Beerdigung

einen Kranz nieder. Die Ehrung durch die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrausschuss) bleibt davon unberührt.

Entsprechendes gilt beim Tod eines Feuerwehrangehörigen und von aktiven Mitgliedern von Hilfsorganisation (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Technischer Hilfsdienst, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft), sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder verursacht worden ist.

Beim Tode von aktiven Feuerwehrleuten übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidsschreiben, soweit kein Nachruf erfolgt.

E Ehrung von Schulleiterinnen/Schulleitern, Lehrerinnen/Lehrern und Pfarrerrinnen/Pfarrern der Gemeinde

1. Jubiläen - 25 Jahre, 40 Jahre und 50 Jahre Dienst in der Gemeinde

Der Bürgermeister überreicht ein Glückwunschsreiben und ein Geschenk der Gemeinde.

2. Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst

Der Bürgermeister übersendet ein Dankschreiben mit einem Geschenk, sofern die zu ehrende Person wenigstens 10 Jahre in der Gemeinde im öffentlichen Dienst tätig war.

3. Ausscheiden aus dem Amt

Bei Schulleiterinnen/Schulleitern oder Pfarrerrinnen/Pfarrern erfolgt die Verabschiedung mit einem Geschenk in dem Rahmen, den die zu Verabschiedenden wählen.

4. Sterbefälle

Der Bürgermeister richtet an die Angehörigen ein Beileidsschreiben, soweit kein Nachruf erfolgt.

Eine Kranzspende erfolgt bei Schulleiterinnen/Schulleitern, Pfarrerrinnen/Pfarrern, außerdem bei Lehrerinnen/Lehrern mit einer Dienstzeit in der Gemeinde von mindestens 10 Jahren. Es ist dabei ohne Unterschied, ob der oder die Verstorbene in der Gemeinde oder anderswo beerdigt wird.

Sofern die Beerdigung in der Gemeinde stattfindet, erfolgt eine Kranzniederlegung durch den Bürgermeister oder eine Stellvertretung bei Schulleiterinnen/Schulleitern und Pfarrerrinnen/Pfarrern, außerdem bei Lehrerinnen/Lehrern mit einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren in der Gemeinde.

Bei einem Sterbefall während des Ruhestandes richtet der Bürgermeister ein Beileidsschreiben an die Angehörigen. Er übersendet eine Kranzspende bei Schulleiterinnen/Schulleitern und Pfarrerrinnen/Pfarrern, außerdem bei Lehrerinnen/Lehrern, die mindestens 10 Jahre in der Gemeinde tätig waren und bis zum Tode in der Gemeinde wohnten.

Anstelle der Kranzspende erfolgt eine Kranzniederlegung bei der Beerdigung, wenn der Eintritt in den Ruhestand nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt und/oder wenn sich der oder die Verstorbene während seines/ihres Dienstes im Amt oder in der Gemeinde besonders verdient gemacht haben.

F Ehrungen auf dem Gebiet des Sports und des sonstigen Vereinslebens

1. Ehrung von Sportlern

Für hervorragende sportliche Leistungen werden Einwohner der Gemeinde sowie aktive Mitglieder örtlicher Sportvereine geehrt. Die Vereine werden im vierten Quartal um Nennung der zu ehrenden Sportler und Mannschaften gebeten.

Es werden geehrt:

- a) die Sieger (1., 2. und 3. Sieger) bei württembergischen, baden-württembergischen, süddeutschen und deutschen Meisterschaften,
- b) Sportler, die einen baden-württembergischen oder höheren Rekord aufstellen,
- c) die Sieger bei Jugendwettkämpfen (baden-württembergische oder deutsche Meisterschaften),
- d) Sportler, die sonstige hervorragender sportliche Leistungen vollbrachten (z.B. Sieger bei Landesfesten und deutschen Turnfesten),
- e) Personen, die sich mindestens 15 Jahre in der Sportführung besonders verdient gemacht haben.
- f) Teilnehmer an Europa- oder Weltmeisterschaften und an Olympischen Spielen

Die zu Ehrenden erhalten ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters und ein Buchgeschenk aus dem Bereich des Sports. Bei herausragenden Leistungen werden die Sportler mit der Bürgermedaille oder dem Ehrenbrief geehrt.

Bei Mannschaftswettbewerben erhält der Verein den Wappenteller der Gemeinde mit entsprechender Widmung.

Die Ehrungen sind in würdiger Form, in der Regel bei Veranstaltungen der Vereine zu vollziehen.

Entsprechendes gilt bei Leistungen auf dem Gebiet des kulturellen Lebens.

Die Entscheidung über die Verleihung der Bürgermedaille bzw. des Ehrenbriefes trifft der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

2. Ehrungen von Vereinen

a) Örtliche Vereine erhalten bei Jubiläen (25, 50, 75 Jahre usw.) ein Geldgeschenk der Gemeinde. Die Ehrungen werden bei Vereinsjubiläen durch den Bürgermeister vorgenommen.

b) Aus Anlass besonderer Leistungen kann der Verein eine Ehrenabgabe der Gemeinde erhalten. Sie wird mit einem Anerkennungsschreiben durch den Bürgermeister bei einer Vereinsveranstaltung überreicht.

3. Ehrung sonstiger örtlicher Vereinigungen

Über Ehrungen sonstiger örtlicher Vereinigungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

G Ehrungen in besonderen Fällen

Soweit für Bürger oder Personen des öffentlichen Lebens nach den oben angeführten Richtlinien keine Ehrung vorgesehen ist, entscheidet der Gemeinderat nach bisheriger Übung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister

H Schlussbestimmungen / In-Kraft-Treten

Aus dieser Ehrenordnung entstehen und begründen sich keinerlei Ansprüche. Sie sind nur für die Organe der Gemeinde und die Verwaltung verbindlich.

Diese Ehrenordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft

Volker Godel
Bürgermeister